

Schützenverein Heiligendorf e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Heiligendorf e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg - Ortsteil Heiligendorf - und ist im Vereinsregister unter der Nr. 451 beim Amtsgericht in Wolfsburg eingetragen. Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. und des Kreisschützenverbandes Wolfsburg e.V..

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- a) Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln,
- b) Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften des Schießsports,
- c) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotenen leistungssteigernder Mittel unterbinden und erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schützenbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung als verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins an.
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Jeder die Satzung ändernde Beschluss mit haushaltsrechtlichem Inhalt muß vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4 Ordnungen

Für Verfahren, die über die Satzung hinaus einer einheitlichen Regelung bedürfen, können die Vereinsorgane Ordnungen beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) Mitglieder unter 18 Jahren - nicht stimmberechtigte Mitglieder - ,
 - b) Mitglieder über 18 Jahren - stimmberechtigte Mitglieder - ,
 - c) Ehrenmitglieder - stimmberechtigte Mitglieder- .
- (2) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person auf persönlichen Antrag werden. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit dem Eintritt ist das neue Mitglied an die Satzung und Beschlüsse gebunden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder benötigen zur Aufnahme die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (4) Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes sowie das Vereinsrecht des BGB an.
- (5) Das Mitglied verpflichtet sich das vom Deutschen Schützenbund, Niedersächsischen Sportschützenverband und Kreisschützenverband Wolfsburg gesetzte Recht zu beachten und verpflichtet sich, die Vereinsstrafgewalt des Deutschen Schützenbundes im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Das freiwillige Ausscheiden aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Der Austritt ist unter einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Vereinsbeiträge sind für das Austrittsjahr in voller Höhe fällig.
- (3) Bei Verfehlungen aus wichtigem Grund kann das Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wogegen dem Mitglied innerhalb eines Monats der Einspruch zusteht; über solch einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

(1) Ehrenmitglied kann werden, wer die höchsten Vereinsauszeichnungen besitzt und sich in beispielhafter Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch anderen Personen angetragen werden, die den Verein in besonderer Weise langfristig unterstützt und gefördert haben. Ausscheidende 1. Vorsitzende können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch den geschäftsführenden Vorstand vorgenommen.

§ 8 Beiträge

Der Begriff Beiträge beinhaltet

- a) Geldbeiträge,
- b) Umlagen für Vereinszwecke,
- c) Aufnahmegebühren,
- d) Arbeitsleistungen, die für das Vereinseigentum und die für den Schützenverein Heiligendorf e.V. erbracht werden.

§ 9 Beitragswesen

(1) Es besteht für alle Vereinsmitglieder Beitragspflicht. Für Schüler, Jugendliche, Junioren, Rentner und Ehrenmitglieder können geringere Beiträge erhoben werden. Die Höhe und Art der Beiträge wird auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine beabsichtigte Beitragsänderung ist als Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen mit der Einladung zur Versammlung bekannt zu machen. Die Vereinsbeiträge sind auf die Vereinskonto zu den festgesetzten Terminen einzuzahlen.

(2) Zum Beitrag gehören auch Arbeitsleistungen, zu denen jedes Mitglied herangezogen wird. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein entsprechendes Entgelt zu leisten. Der Umfang der Arbeitsleistungen und das ggf. dafür zu entrichtende Entgelt wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Von der Verpflichtung zur Leistung der Arbeitsleistungen sind Schüler und Ehrenmitglieder befreit.

(3) Für Auszubildende, Wehrdienstleistende und ähnliche Fälle, kann auf Antrag der Betroffenen für einen gewissen Zeitraum Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung gewährt werden. Über diese Beitragsbefreiungen und Beitragsermäßigungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(4) Ist ein Vereinsmitglied länger als drei Monate mit seiner Beitragsverpflichtung im Rückstand, so kann der geschäftsführende Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschließen. Sollte ein Vereinsmitglied die fälligen Beiträge trotz dreimaliger Aufforderung nicht gezahlt haben, so gilt sein Vereinsausschluss zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Mahngebühren für diese Aufforderungen werden erhoben. Die Forderung nach säumigen Beiträgen bleibt bestehen.

- 4 -

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) der Ehrenrat,
- e) die Ausschüsse.

§ 11 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein und einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden verpflichtet, nur dann von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Schatzmeister,
- f) dem Schießsportleiter.

(3) Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) dem Hauptmann, seinem Stellvertreter,
- c) dem Jugendleiter, seinem Stellvertreter,
- d) der Damensprecherin, ihrer Stellvertreterin,
- e) dem Pressewart,
- f) dem stellvertretenden Schriftführer,
- g) dem 1. und 2. stellvertretenden Schatzmeister,
- h) dem 1. und 2. stellvertretenden Schießsportleiter,
- i) dem Waffenwart, seinem Stellvertreter,
- k) zwei Beisitzern,
- l) den Ehrenvorsitzenden (ohne Stimmrecht)

(4) Der Vorstand ist auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl eines Vorsitzenden im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes mit Aufgabenbereich ist bis zur nächsten Wahl ein Mitglied durch den Gesamtvorstand mit der Fortsetzung der Tätigkeit des Ausgeschiedenen zu beauftragen. Bei der nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mit-

gliederversammlung wird für die verbleibende Wahlperiode des Ausgeschiedenen ein Mitglied neu in den Gesamtvorstand gewählt.

(5) Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Vorstandes kann jeweils nur gewählt werden:

entweder - 1. Vorsitzender,
- Schießsportleiter,
- stellvertretender Jugendleiter,

- 5 -

- stellvertretende Damensprecherin,
- Pressewart,
- 1. stellvertretender Schatzmeister,
- Waffenwart und
- 1. Beisitzer

oder - 2. Vorsitzender,
- Schriftführer,
- Hauptmann,
- Damensprecherin,
- 2. stellvertretender Schatzmeister,
- 1. stellvertretender Schießsportleiter und
- stellvertretender Waffenwart

oder - 3. Vorsitzender,
- Schatzmeister,
- stellvertretender Hauptmann,
- Jugendleiter,
- 2. stellvertretender Schießsportleiter,
- stellvertretender Schriftführer und
- 2. Beisitzer.

(6) Die Damen wählen bis spätestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung aus ihren Reihen in einer besonderen Versammlung jeweils die Damensprecherin bzw. ihre Stellvertreterin, die dann von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

(7) Vor Ablauf einer Wahlperiode kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied aufgrund eines Misstrauensantrages abgewählt werden, wenn mindestens zehn Mitglieder den Antrag unterstützen und zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem Antrag zustimmen.

(8) Die erforderliche Neuwahl kann in der gleichen Versammlung durchgeführt werden, spätestens jedoch in einem Zeitraum bis zu vier Wochen.

§ 12

Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung

(1) Zur Jahreshauptversammlung, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen und zu Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende mit einer Frist von drei Wochen ein. Sie sind durch Aushang und durch schriftliche Mitteilung bekannt zu geben. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlungen. Im Verhinderungsfalle leitet der Stellvertreter die Versammlung.

- (2) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
- a) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - b) Wahl des Gesamtvorstandes,
 - c) Bestätigung der Damensprecherin und ihrer Stellvertreterin,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Wahl des Ehrenrates,
 - f) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Arbeitsstunden und deren Ablösezahlungen,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes, falls dieser erstellt wird,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.

- 6 -

(3) Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Dabei ist die Jahreshauptversammlung zwingend vorgegeben und hat möglichst im I. Quartal stattzufinden. Zu den in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkten können Anfragen und Anträge gestellt werden. Zu Dringlichkeitsanträgen ist eine Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Auf der Jahreshauptversammlung sind die Jahresberichte - Bericht des Vorsitzenden, Bericht des Schatzmeisters und Prüfbericht der Kassenprüfer - den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Für den Gesamtvorstand ist Entlastung zu beantragen.

(5) Bei den Versammlungen ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen und nach Reinschrift zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb einer Frist von einem Monat den Mitgliedern durch Auslage für drei Monate im Schützenhaus bekannt zu geben. Einsprüche gegen Form und Inhalt des Protokolls oder etwaiger Beschlüsse sind nur schriftlich innerhalb dieser Frist zulässig. Das Protokoll ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(6) Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Dieser Antrag muss schriftlich - unter Angabe des Grundes - gestellt und beim Vorsitzenden eingereicht werden. Binnen eines Monats nach Beantragung und Zustellung hat dann die außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins). Stimmenthaltungen sind ungültig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden.
- (2) Die zur Wahl stehenden Mitglieder müssen mindestens fünf Jahre dem Verein angehören.
- (3) Angehörige des Vorstandes können nicht Mitglieder des Ehrenrates werden.
- (4) Der Ehrenrat kann vom Vorstand oder einem Mitglied angerufen werden.
- (5) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(6) Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des Vereines unter Ausschluss des Rechtsweges. Ein Mitglied des Ehrenrates kann, wenn es persönlich betroffen ist, an den Beratungen nicht mitwirken.

(7) Er kann als Strafen (schriftlich) aussprechen oder bestätigen

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Ausschluss.

(8) Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Die Anrufung des ordentlichen Rechtsweges ist ausgeschlossen.

- 7 -

§ 14 Kassenprüfungen

(1) Zur Überprüfung der Vereinskasse sind drei Mitglieder als Kassenprüfer zuständig. Die Jahreshauptversammlung wählt alljährlich einen neuen Kassenprüfer, worauf der drei Jahre zuvor gewählte Kassenprüfer ausscheidet. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

(2) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, den Kontenstand und die Kassenbücher der Vereinskasse.

(3) Die Kassenprüfer sind verpflichtet und berechtigt, eine Überprüfung nach eigenem Ermessen anzusetzen. Alljährlich ist jedoch mindestens einmal, und zwar vor der Jahreshauptversammlung, eine Kassenprüfung durchzuführen.

(4) Über die erfolgte Kassenprüfung und deren Ergebnis ist auf der Jahreshauptversammlung ein Bericht abzugeben.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

(1) Bei Wahlen und Abstimmungen soll Einmütigkeit angestrebt werden. Sie sollen durch Handzeichen getätigt werden. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn dieses von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird und sich ein Drittel der anwesenden Mitglieder in einer daraufhin durchgeführten Abstimmung für eine geheime Wahl entscheidet.

(2) Es sind mindestens zwei Stimmenauszähler zu benennen und zu wählen. Der noch amtierende Schriftführer nimmt an der Stimmenauszählung teil und führt darüber Protokoll.

(3) Nicht anwesende Vereinsmitglieder können nur in den Vorstand gewählt werden, wenn triftige Gründe vorliegen (z.B. Krankheit, längere Reise). Das nicht anwesende Mitglied hat sein Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl schriftlich vor der Durchführung der Wahl anzuzeigen.

§ 16 Daten und Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes vom 26.05.1978.

(2) Auf Datenträger gespeicherte Daten des Vereins unterliegen dem Datenschutz gemäß der Satzung des Kreisschützenverbandes Wolfsburg. Der Verein unterwirft sich im Falle einer notwendigen Kontrolle dem Datenschutzbeauftragten des Kreisschützenverbandes Wolfsburg, dem jeglicher Zugang zu den gespeicherten Daten zu ermöglichen ist. Dieser hat kraft Amtes im Falle notwendiger Tätigkeit ein Einsicht- und Fragerecht.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 8 -

§ 18 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Kenntnis gebracht werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Sie können nur auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen durch Vereinsmitglieder, sind diese Anträge schriftlich fünf Wochen vor Beginn der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.

(2) Diese Anträge müssen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt und unterschrieben sein. Der Vorsitzende hat unter Angabe des Tagesordnungspunktes mindestens drei Wochen vor Beginn der Versammlung einzuladen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind ungültig.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Wolfsburg – mit der Auflage, es zwei Jahre lang für eine eventuelle Neugründung eines Vereins im Ortsteil Heiligendorf, der die in dieser Satzung (§ 2) genannten Ziele hat, zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist hat die Stadt Wolfsburg das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(2) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bis zur rechtsfähigen Auflösung des Vereins bleibt der amtierende geschäftsführende Vorstand im Amt.

Mit der Annahme dieser Satzungsänderung und -neufassung tritt die bisherige Satzung vom 16. November 1991 außer Kraft.

Heiligendorf, 25. März 2000

1. Vorsitzender: _____

2. Vorsitzender: _____

3. Vorsitzende: _____

Schriftführer: _____

Schatzmeister: _____

Schießsportleiter: _____